

## Satzung

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Potsdam

### Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1998. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

Aufgrund des § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (i.d.F. vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S. 151) hat der Senat auf seiner Sitzung am 5. Juni 2002 beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Fachhochschule Potsdam im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

## § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

### a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum

Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

### b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem/einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in oder Gutachter/in,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

c) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis,

d) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein/e andere/r zur Durchführung eines Experiments benötigt),

e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 3 Einzelregelungen

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem oder der für das Projekt Verantwortlichen.

(2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Qualifikation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

(4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen, akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen müssen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Der/die für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(6) Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren/Koautorinnen genannt werden.

(7) Es werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als Ansprechpartner/in für Angehörige der Fachhochschule bestellt. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Sie erstattet dem Rektor/der Rektorin jährlich Bericht. Zu Vertrauenspersonen werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bestellt, die Mitglieder der Fachhochschule Potsdam sind, über große Er-

fahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen und aufgrund ihrer Stellung selbst nicht zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind. Der Rektor/die Rektorin schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die beiden Vertrauenspersonen. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit der Vertrauenspersonen beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Rektor/die Rektorin bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Vertrauenspersonen und verpflichtet sie zur Einhaltung dieser Satzung. Ihre Namen sind an geeigneter Stelle bekannt zu geben (Vorlesungsverzeichnis, Website).

(8) Die Hochschule richtet eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Ihr gehören an: drei hauptberuflich tätige Professoren/Professorinnen der Fachhochschule Potsdam, die die gleichen Voraussetzungen mitbringen müssen wie die Vertrauenspersonen, sowie die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in als Gäste mit beratender Stimme. Der Rektor/die Rektorin schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die drei Professoren und Professorinnen. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Rektor/die Rektorin bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Mitgliedern der Kommission und verpflichtet sie zur Einhaltung der Satzung. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Namen der Mitglieder der Kommission sind an geeigneter Stelle bekannt zu geben (Vorlesungsverzeichnis, Website). Die Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

#### **§ 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Die von der Fachhochschulleitung bestellte Vertrauensperson kann bei bestehenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder diesbezüglichem Beratungsbedarf angerufen werden. Dieses Recht steht auch demjenigen/derjenigen zu, der/die sich dem Verdacht

wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht.

(2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann weitergeben, wenn es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn nach Auffassung der Vertrauensperson Schaden für die Fachhochschule, deren Mitglieder oder für Dritte entstünde, wenn man dem Verdacht nicht nachginge.

(4) Liegen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, informiert die Vertrauensperson unverzüglich schriftlich die Kommission, die das Verfahren einzuleiten hat.

(5) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter/innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(6) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Fachbereich oder Institut ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der oder die Betroffene ist auf seinen oder ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Das gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(7) Besteht die Gefahr, dass die informierende Person durch die Offenlegung ihrer persönlichen Identität erhebliche Nachteile erleiden kann, so wird der Name dieser Person nicht offen gelegt.

(8) Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Anderenfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin/dem Rektor mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(9) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor/die Rektorin geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

(10) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(11) Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

(12) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind dreißig Jahre aufzubewahren.

### **§ 5 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

(1) Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

(2) Arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

(3) Zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Fachhochschule Potsdam oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

(4) Akademische Konsequenzen

a) Innerhochschulisch kommen in Betracht:

- der Entzug von akademischen Graden
- der Entzug der Lehrerlaubnis

b) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf verpflichtet. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Der/die Betroffene ist verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einem Widerruf hinzuwirken. Der oder die für die fälschungsbehaftete

Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autor(en) hat (haben) innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden der Kommission Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat der/die Kommissionsvorsitzende seinerseits oder ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von der zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors/der betreffenden Autorin zu streichen.

#### (5) Strafrechtliche Konsequenzen

Besteht der Verdacht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt, wie z.B.

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Eigentums- und Vermögensdelikte (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung), Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
- Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen infolge von falschen Daten),

entscheidet der Rektor/die Rektorin nach pflichtgemäßem Ermessen, ob strafrechtliche Schritte einzuleiten sind.

#### (6) Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

#### (7) Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissen-

schaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Vertrauensperson
- Schriftliche Erklärung des/ der Kommissionsvorsitzenden, dass dem/der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine  
 Rektorin

Potsdam, 10.06.2002